

1. Vertragsverhältnis

1.1. Die Bedingungen der SIListra bestehen aus individuellen Vereinbarungen, besonderen Bedingungen für bestimmte Leistungen sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) (insgesamt: Bedingungen der SIListra). SIListra erbringt Leistungen (Erstellung, Anpassung, Überlassung von Software, Beratung etc.) ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen. Bei Widersprüchen innerhalb der Bedingungen der SIListra gilt die Reihenfolge in Satz 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Die Bedingungen der SIListra gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, die SIListra für den Kunden erbringt.

1.2. Seitens SIListra sind zu Änderungen der Bedingungen, zur Zusage von Garantien oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos ausschließlich die Geschäftsführer von SIListra oder von diesen schriftlich dazu bevollmächtigte Personen berechtigt.

1.3. Angebote von SIListra erlöschen einen Monat nach ihrer Abgabe, soweit darin nicht anders angegeben.

2. Leistungsinhalt

2.1. Art und Umfang der Leistungen werden in den individuellen Bedingungen bestimmt. Auf dieser Basis werden im Rahmen des Projektfortschritts die Leistungen fortentwickelt, z. B. in einer vorgeschalteten Konzeptionsphase oder fortlaufend im Rahmen der Umsetzung.

2.2. Folgende Leistungen sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht von SIListra zu erbringen:

- Migration von Systemen oder Datenbeständen
- Prüfung oder Beschaffung von Rechten an Drittinhalten
- Prüfung oder Lizenzierung von gewerblichen Schutzrechten (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster)
- Erstellung, Überlassung einer Entwicklungs-, System-, Anwendungs- oder sonstigen Dokumentation
- Installation von Software
- Training, Schulung
- Herbeiführung eines besonderen (werkvertraglichen) Erfolges
- Herstellung von Sicherungskopien von Kundendaten oder Leistungen
- Support des Kunden außerhalb der Gewährleistung

2.3. Bei Software ist Gegenstand der Leistung ohne eine ausdrückliche Vereinbarung nur der ausführbare Code (Maschinen-Code) und weder Quell-Code noch Software-Bibliotheken.

2.4. SIListra ist frei, die eigenen Leistungen zu gestalten oder umzusetzen, soweit nicht der Vertrag Vorgaben enthält oder der Kunde berechtigt ist, die Zusammenarbeit

zu leiten und zu steuern. Dies gilt insbesondere für Standards, Richtlinien und Normen (z. B. DIN, ISO, W3C), es sei denn, sie gehören zum Stand der Technik und werden allgemein verwendet.

2.5. Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz von SIListra. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden ab Geschäftssitz von SIListra.

2.6. Zu Teilleistungen und deren gesonderter Berechnung ist SIListra berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Zumutbar ist eine Teilleistung insbesondere, wenn es sich um selbständig nutzbare Programmbestandteile oder sicherheitsrelevante sowie problembeseitigende Updates zu bereits gelieferten Programmen handelt.

3. Fremdleistungen, Drittdienstleister, Subunternehmer

3.1. Soweit Fremdleistungen, insbesondere Software, Bibliotheken, Daten oder Medien von Drittanbietern in den individuellen Bedingungen ausgewiesen sind, ist SIListra bevollmächtigt, diese im Namen des Kunden oder selbst auf Kosten des Kunden (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Herstellers/Lieferanten oder deren Vertriebspartner zu beschaffen. Der Kunde wird alle einschlägigen Bedingungen für Fremdleistungen beachten (einschließlich Open Source, Freeware oder Creative Commons Bedingungen) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. SIListra ist nicht zu einer Verauslagung von Fremdleistungen verpflichtet. SIListra ist berechtigt, für die Beauftragung und Koordination von Fremdleistungen eine angemessene Service Fee (regelmäßig 15 % der Fremdleistung) zu verlangen.

3.2. Schaltet der Kunde weitere Dienstleister (nachfolgend: Drittdienstleister) ein, so werden diese seine Erfüllungsgehilfen. Der Kunde ist dann für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.

3.3. SIListra ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt, es sei denn, es liegt ein für SIListra erkennbarer wichtiger Grund gegen die Einschaltung vor. SIListra wird diese zur Geheimhaltung und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß den Bedingungen verpflichten und den Kunden auf Wunsch informieren.

4. Eigentumsvorbehalt, Nutzungs- und Verwertungsrechte an Leistungen von SIListra

4.1. Vorrangig gelten Regelungen der individuellen Bedingungen oder der Lizenzbedingungen von SIListra in deren Anwendungsbereich.

4.2. Der Kunde erhält an Leistungen von SIListra ein einfaches Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. Soweit hierfür erforderlich, kann der Kunde das

Nutzungsrecht auf Dritte übertragen oder Änderungen an den Leistungen von SIListra vornehmen.

4.3. SIListra bleibt auch bei Einräumung exklusiver Rechte im Zweifel berechtigt, Bestandteile und Elemente (z. B. Bibliotheken, Module, Baukästen, Vorlagen, Tools) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs zu nutzen und ohne kundenspezifische Details zu verwerten.

4.4. Die Nutzungsrechte können durch Lizenzen Dritter (z. B. Open Source, Drittlizenzen) weiter eingeschränkt sein.

4.5. SIListra behält sich das Eigentum an ihren Leistungen bis zur vollständigen Zahlung vor. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch SIListra steht ebenfalls unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der Leistungen durch den Kunden. Bis zum Eintritt der Bedingung wird jede Nutzung lediglich widerruflich gestattet, etwa um dem Kunden die Prüfung von Leistungen zu ermöglichen. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung eines Vergütungsbestandteils gerät, es sei denn der Zahlungsrückstand ist unwesentlich.

4.6. Bei Leistungen ohne Vergütungspflicht für den Kunden (bspw. Angebote, Tests) gehen keine dauerhaften Rechte über. Der Kunde ist nicht berechtigt, darin enthaltene Leistungen von SIListra anderweitig zu nutzen.

4.7. Führt SIListra Änderungen an Leistungen durch, so werden daran nicht mehr als die bei der Überlassung der ursprünglichen Leistung vereinbarten Rechte eingeräumt.

4.8. Der Kunde wird urheberrechtliche (z. B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf SIListra in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1. Die von SIListra erbrachten Leistungen werden auf Basis des tatsächlichen Arbeitsaufwandes je angefangene halbe Stunde zu den Standard-Stundensätzen von SIListra vergütet (Zeithonorarbasis), wenn nichts anderes vereinbart ist.

5.2. Tagessätze umfassen 8 Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten von SIListra. Wird SIListra auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer Geschäftszeiten tätig, so erhöht sich der anteilige Satz um 50 %.

5.3. Werden in den Bedingungen voraussichtliche Aufwände angegeben, so stellt dies einen Kostenvoranschlag (KVA) dar, für dessen Richtigkeit SIListra keine Gewähr übernimmt. Wird der KVA um mehr als 15 % überschritten, weist SIListra den Kunden hierauf hin und der Kunde kann die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Überschreitung kündigen; SIListra erhält dann den bis dahin erbrachten Aufwand und die angefallenen Kosten vergütet.

5.4. Werden in den Bedingungen ausdrücklich Festpreise vereinbart, werden diese weder unter- noch überschritten, solange keine Änderung gemäß den Bedingungen eintritt.

5.5. Für Leistungen, die SIListra im Einvernehmen mit dem Kunden nicht an ihrem Sitz erbringt, werden gesondert Fahrtzeiten, -kosten und Spesen in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis vergütet. Reisezeiten sind dabei Arbeitszeiten.

5.6. Leistungen auf Zeithonorarbasis werden von SIListra monatlich abgerechnet. Ansonsten ist SIListra berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Bei KVA oder Festpreisen werden 50 % bei Vertragsabschluss und 50 % bei Übergabe fällig; bei werkvertraglichen Leistungen ist der Kunde berechtigt, 15 % der hierauf anfallenden Vergütung bis zur Abnahme zurück zu halten.

5.7. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.8. Einwendungen gegen Rechnungen von SIListra sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt geltend zu machen. Andernfalls ist der Kunde hiermit ausgeschlossen, es sei denn er hat die nicht rechtzeitige Geltendmachung nachweislich nicht zu vertreten.

5.9. SIListra kann die Erbringung ihrer Leistungen verweigern, falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Vergütung mangels Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde eine fällige Vergütung trotz Mahnung ohne Gründe anzugeben nicht bezahlt. Weitergehende Rechte von SIListra bleiben unberührt.

6. Pflichten und Mitwirkungsleistungen des Kunden

6.1. Der Kunde unterstützt SIListra unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Weisungen und Freigaben erteilt sowie auf Anfragen antwortet. Der Kunde weist SIListra darauf hin, soweit er seine Pflichten oder Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen kann.

6.2. Der Kunde benennt einen kompetenten Ansprechpartner für SIListra, der für die Dauer des jeweiligen Projekts nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Mehrkosten einer Auswechslung seines Ansprechpartners trägt der Kunde. Änderungen in der Person des Ansprechpartners teilt der Kunde SIListra unverzüglich mit.

6.3. Alle von SIListra benötigten Unterlagen, Informationen, Programme oder Daten, die nach den Vereinbarungen oder dem Vertragszweck erforderlich sind und der Sphäre des Kunden oder Dritter entstammen (Kunden-Material), beschafft und übermittelt der Kunde unaufgefordert rechtzeitig, spätestens aber unverzüglich auf Anforderung von SIListra in den von SIListra gewünschten elektronischen oder in sonstigen Formaten, qualitätsgesichert und frei von Rechten Dritter, die eine bestimmungsgemäße Verwendung durch SIListra einschränken könnten.

6.4. SIListra ist berechtigt, das Kunden-Material frei zu

verwenden, sofern der Kunden nicht zugleich mit der Übermittlung auf Nutzungseinschränkungen oder Geheimhaltungsbedürftigkeit hinweist. Insbesondere ist SIListra berechtigt, auf Wunsch oder Anregung des Kunden erstellte Funktionalitäten oder Programmteile in die Standard-Software der SIListra aufzunehmen oder sonst Dritten anzubieten.

6.5. Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das Kunden-Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z. B. Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter ist (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder Urheberrechte), die eine bestimmungsgemäße Verwendung einschränken könnten. Der Kunde stellt SIListra insoweit von allen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei. SIListra ist berechtigt, bei Zweifeln an der rechtlichen Zulässigkeit ihre Leistungen einzustellen und vom Kunden eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.

6.6. Der Kunde stellt, falls Leistungen von SIListra bei ihm erbracht werden, dafür zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung, ebenso Telekommunikations-, Netzwerk- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software. Zu den bereitzustellenden Programmen gehören insbesondere alle Programmier- oder sonstigen Software-Werkzeuge und Entwicklungsumgebungen, sowie die erforderlichen Betriebssysteme und Anwendungsprogramme, die für die Erbringung oder die Nutzung der Leistungen der SIListra vorausgesetzt werden.

6.7. Der Kunde wird im Übrigen

- die erforderlichen Materialien oder Testfälle an SIListra qualitätsgesichert liefern
- Anleitungen sowie Hinweise von SIListra beachten
- qualifiziertes Personal einsetzen
- regelmäßige Wartungs- und Pflegedienste durchführen und deren Ergebnisse schriftlich festhalten
- die mit Leistungen von SIListra erzielten Ergebnisse kontrollieren und Auffälligkeiten nachgehen
- die notwendigen Produkte und Einrichtungen (z. B. Software, Hardware, Betriebssystem oder Sicherheitssysteme) in der jeweils aktuellen oder erforderlichen Version unaufgefordert, rechtzeitig bereithalten

6.8. Der Kunde ergreift alle zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen angemessenen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme in regelmäßigen Abständen. Die Sicherungsintervalle bestimmt der Kunde nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Höhe eines Schadens im Verlustfalle. Eine Sicherung führt der Kunde insbesondere immer durch, bevor SIListra Zugriff auf kundenseitige Hard- oder Software erhält beispielsweise für Installationsarbeiten, oder vor der Übermittlung von Kunden-Material an SIListra.

6.9. Seine Pflichten nach dieser Ziffer erfüllt der Kunde auf eigene Kosten.

6.10. Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug oder erfüllt der Kunde die vorgenannten Pflichten nicht ordnungsgemäß, so darf SIListra eine angemessene Entschädigung verlangen, einschließlich etwaiger Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten). Sonstige Rechte von SIListra aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt. SIListra ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf Verletzung der vorgenannten Pflichten des Kunden beruhen, es sei denn, SIListra hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

7. Termine, Laufzeit, Kündigung

7.1. Termine oder Zeitangaben für die Erbringung von Leistungen sind für SIListra unverbindliche Lieferziele, welche die Koordination der Vertragspartner verbessern sollen und laufend fortentwickelt werden, es sei denn sie sind ausdrücklich als bindende Termine vereinbart.

7.2. Bei unverbindlichen Lieferzielen darf der Kunde vier Wochen nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.

7.3. Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) oder aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) berechtigen SIListra, die betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

7.4. Ist in den individuellen Bedingungen eine Laufzeit bestimmt, so kann bis zu deren Ablauf das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden.

7.5. Ist in den individuellen Bedingungen keine Laufzeit bestimmt, können Dauerschuldverhältnisse von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich gekündigt werden.

7.6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

7.7. Für Werkverträge gilt ausschließlich die gesetzliche Regelung.

7.8. Der Anspruch auf Erstattung des Verzugschaden gegen SIListra ist – wenn weder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit noch mindestens grobes Verschulden seitens SIListra vorliegt – begrenzt auf 1/1500 der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen je vollendetem Verzugstag, insgesamt maximal 1/15 dieser Vergütung. Unabhängig hiervon ist der Schadensersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gilt § 10.

8. Abnahme

8.1. Die folgenden Regelungen finden unmittelbar Anwendung, sofern die Abnahme gesetzlich vorgesehen ist (echte Abnahme) oder zwischen den Parteien vereinbart wird (unechte Abnahme). Durch die Vereinbarung einer Abnahme wird die vertragstypologische Einordnung der Leistungen der SIListra nicht geändert. Durch die Vereinbarung einer Abnahme übernimmt SIListra insbesondere keine Verpflichtung zur Gewährleistung. Für die unechte Abnahme gelten die folgenden Regelungen sinngemäß, soweit sich aus deren eingeschränktem Zweck nichts anderes ergibt.

8.2. Im Zweifel dient die Abnahme lediglich dazu, dem Kunden die Prüfung des Leistungsergebnisses zu ermöglichen, den Abschluss eines (Teil-)Projektes festzustellen oder zu entscheiden, ob der Kunde noch weitere Leistungen von SIListra wünscht. Erbringt SIListra aufgrund einer Abnahmeprüfung weitere Leistungen vergütungsfrei, so wird hierdurch nicht die Haftung für das Erreichen eines bestimmten Erfolges übernommen.

8.3. Vereinbaren die Parteien in der Spezifikation Testdaten oder -verfahren, gelten diese im Zweifel als einziges Kriterium für die Abnahme.

8.4. Übergebene Leistungen sind abzunehmen, wenn keine abnahmehindernden Mängel vorliegen oder der Kunde trotz solcher Mängel die Leistung als Erfüllung annehmen möchte. Dies gilt auch für Teilleistungen, die SIListra zur Abnahme bereitstellt. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind. Vorbehalte bei der Teilabnahme hinsichtlich einer Gesamtabnahme muss der Kunde ausdrücklich erklären.

8.5. Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungsergebnisse unverzüglich. Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von SIListra nicht vor Abnahme produktiv genutzt werden. Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von SIListra den vereinbarten Anforderungen, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme; die Abnahme soll schriftlich erfolgen.

8.6. Die Abnahme ist auch dann zu erklären, wenn nur unwesentliche Abweichungen der Leistungen oder Teilleistungen von der vereinbarten Anforderung vorliegen. Als unwesentlich gelten Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen und ansonsten eine produktive Nutzung zulassen.

8.7. Die Abnahme erfolgt auch durch schlüssiges Verhalten des Kunden, insbesondere

- durch produktiven Einsatz des Leistungsergebnisses,
- durch Abruf weiterer, auf dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen oder
- durch Verwendung des Leistungsergebnisses gegenüber Dritten.

Dies gilt nicht, wenn der Kunde Mängel unverzüglich gerügt hat, diese abnahmehindernd sind und der Kunde darauf hingewiesen hat.

Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn die produktive Nutzung möglich ist und innerhalb einer Frist von 3 Wochen seit Übergabe der Leistung oder Teilleistung keine die Abnahme ausschließenden Abweichungen von der Sollbeschaffenheit vorliegen oder vom Kunden nicht gerügt worden sind.

9. Änderungen

9.1. Für Änderungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen nach Vertragsschluss gilt das folgende Verfahren. Als Änderung gilt jede Abweichung von einer zwischen den Vertragsparteien anfänglich festgelegten Sollbeschaffenheit einer Leistung von SIListra.

9.2. Das Verfahren zur Änderung wird eingeleitet durch einen Änderungswunsch des Kunden in Form eines möglichst frühzeitig an SIListra übermittelten, konkreten und prüffähigen Vorschlages oder auf Initiative von SIListra.

9.3. SIListra prüft den Änderungswunsch im Hinblick auf zeitlichen und kostenmäßigen Mehraufwand überschlägig. Ergibt diese erste Prüfung einen ohne weiteres bezifferbaren Mehraufwand an Zeit und Kosten, so wird dem Kunden dieses Ergebnis mitgeteilt; ist nach Ansicht von SIListra zunächst eine eingehendere und nach Aufwand zu vergütende Prüfung notwendig, so teilt SIListra dem Kunden dies unter unverbindlicher Angabe des Zeitaufwands für die Prüfung mit.

9.4. Wünscht SIListra eine Änderung, so teilt SIListra dem Kunden neben der Änderung auch die erwarteten Auswirkungen auf Vergütung und Zeitplan mit. Der Kunde wird innerhalb einer angemessenen Frist abschließend mitteilen, ob und welche seiner Interessen durch die Änderung beeinträchtigt würden, und ob daher Einwendungen erhoben werden. Die Vertragspartner sollen Einvernehmen über die Änderung herstellen und schriftlich bestätigen.

9.5. Der Kunde prüft die Vorschläge von SIListra unverzüglich. Stimmt er zu, teilt er dies schriftlich mit. Andernfalls ist durch die Geschäftsführer Einvernehmen herzustellen.

9.6. Der Prüfungs- oder sonstige Aufwand des Prüfverfahrens für SIListra sowie die Antwortzeit des Kunden haben eine entsprechende Verschiebung des Fertigstellungstermins für die von einer etwaigen Änderung betroffenen Leistungen von SIListra zur Folge, es sei denn der Kunde besteht auf der vorläufig unveränderten Fortsetzung der Leistungserbringung und versichert schriftlich die Übernahme etwaiger Mehrkosten.

9.7. SIListra darf bei Vorliegen eines Änderungswunsches die weitere Tätigkeit im Hinblick auf betroffene Leistungen einstellen. SIListra wird dies dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde der Leistungseinstellung, so setzt SIListra die ursprüngliche Leistungserbringung auf gesonderte Kosten des Kunden (Zeithonorarbasis, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart) fort.

10. Gewährleistung

10.1. Sofern Leistungen von SIListra der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden

Regelungen Anwendung. Dadurch werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

10.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 1 Jahr nach Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist; die gesetzliche Haftung von SIListra in den in § 11 Abs. 1 genannten Fällen bleibt davon unberührt.

10.3. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, Werklieferungs- oder Werkleistungen.

10.4. Bei Software ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler auszuschließen. SIListra übernimmt daher ohne ausdrückliche Vereinbarung insbesondere keine Gewähr

- für die nicht-reproduzierbaren Mängel, oder solche die nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargestellt werden können,
- für unerhebliche Fehler,
- für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Kunden sowie
- für die mit der Software erzielten Ergebnisse.

10.5. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,

- wenn der Kunde ohne Zustimmung von SIListra Änderungen an den Leistungen vorgenommen hat oder
- wenn der Kunde Hinweise oder Anleitungen von SIListra nicht befolgt bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt wurden,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder hierdurch die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

10.6. Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von SIListra, kann SIListra die dadurch entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen vergütet verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbestehen der Gewährleistungsverpflichtung für den Kunden auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar war.

10.7. Der Kunde meldet Mängel nach Möglichkeit in Textform und unter Beschreibung der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist, sofern der Kunde einen Ansprechpartner benannt hat, grundsätzlich nur dieser berechtigt. Der Kunde unterstützt SIListra im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben können.

10.8. Bei Vorliegen eines Mangels kann SIListra gemäß ih-

rer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Der Rücktritt des Kunden erfordert dessen Androhung unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des konkreten Rücktrittgrundes, soweit dem Kunden zumutbar.

11. Haftung von SIListra auf Schadensersatz

11.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von SIListra gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z. B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.) außer für:

- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
- Rechte und Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch SIListra oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die SIListra eine Garantie übernommen hat
- Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von SIListra beruhen
- Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz

Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

11.2. SIListra haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d. h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von SIListra begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für SIListra vorhersehbaren Schadens.

Im Übrigen ist die Haftung von SIListra für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3. Soweit SIListra nach der vorstehenden Unterziffer haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt. Droht ein höherer Schaden, macht der Kunde SIListra rechtzeitig hierauf aufmerksam, damit die Vertragspartner diese Begrenzung ändern können und SIListra ggf. solche Schäden versichern kann.

11.4. Die verschuldensunabhängige Haftung von SIListra im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.5. Für Fremdleistungen ist SIListra nicht verantwortlich.

12. Datenschutz und Datensicherheit

12.1. Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vor-

schriften zum Datenschutz beachten und auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten und instruieren.

12.2. Sofern SIListra im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten vom Kunden erlangt oder verarbeitet, hat der Kunde für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Verarbeitung Sorge zu tragen und/oder anderenfalls SIListra auf Einschränkungen hinzuweisen. Ohne besondere Mitteilung geht SIListra davon aus, dass die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses durch Betriebsvereinbarungen oder individuelle Abreden mit Betroffenen gedeckt sind. Die datenschutzrechtliche Prüfung der Nutzung der Leistungsergebnisse von SIListra hat der Kunde auf eigene Initiative und Kosten zu prüfen.

12.3. Der Kunde weist SIListra konkret darauf hin, wenn an die Verarbeitung von elektronischen Dokumenten aus steuerrechtlichen, handelsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften oder Regelungen besondere Anforderungen, bspw. an die Speicherdauer, Dokumentation oder Änderbarkeit, gestellt sind.

13. Vertraulichkeit

13.1. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werdenden vertraulichen Informationen geheim zu halten und insbesondere gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Als geheim zu halten gelten alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Eigenschaft als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis für den Kunden erkennbar ist. Der vertrauliche Umgang mit solchen Informationen erfordert insbesondere, die Information nur im Rahmen des Erforderlichen zu vervielfältigen, zu verwenden, Personen zugänglich zu machen sowie den Umgang zu dokumentieren und die Maßnahmen zur Datensicherheit zu beachten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht zeitlich unbegrenzt und unabhängig vom Fortbestehen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien.

13.2. SIListra verpflichtet sich ebenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Dritten den Zugang zu solchen Informationen zu verwehren, die vom Kunden als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet worden sind.

13.3. Der Geheimhaltung unterliegen solche Informationen nicht, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dieses adäquat kausal verursachte Folge eines Verstoßes gegen eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung ist.

13.4. Der Kunde stellt durch geeignete vertragliche Abreden mit etwaigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicher, dass auch diese die Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung und der gesetzlichen Vorschriften gewährleisten.

13.5. Alle strengeren Vereinbarungen zum Schutz der vertraulichen Informationen der SIListra bleiben hiervon unberührt.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Vertragspartner werden ohne Einwilligung des

anderen Vertragspartners nicht dessen Mitarbeiter, die mit Leistungen befasst waren, für einen Zeitraum von einem Jahr ab letzter Mitwirkung in der Zusammenarbeit abwerben oder anstellen.

14.2. SIListra ist berechtigt, diese AGB zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Vertrags geworden sind. SIListra wird dies mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde einer Änderung der AGB nicht innerhalb eines Monats ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. SIListra weist den Kunden auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hin.

14.3. SIListra darf den Kunden als Referenz nennen. Die Vertragspartner dürfen außerdem zum Zwecke der Eigenwerbung öffentlich über ihre Leistungen berichten, soweit kein Konflikt zur Geheimhaltungspflicht oder zum Datenschutz besteht.

14.4. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden gegenüber SIListra ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder schriftlich anerkannten Forderungen zulässig.

14.5. Ansprüche gegen SIListra dürfen an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

14.6. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorschriften die zur Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung führen oder die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

14.7. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis werden ausschließlich von den für den Sitz von SIListra zuständigen staatlichen Gerichten entschieden. SIListra darf jedoch den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Ende der AGB, Stand 09/2016